

# Volls- und Anzeigebblatt

für  
Winnenden und seine Umgegend

Nr. 50.

Samstag den 25. Juni

1864.

## Abonnements-Einladung.

Mit dem 1. Juli beginnt das 3. Quartal des Volls- und Anzeigebblattes. Es erscheint wöchentlich 2 mal und kostet hier ohne Bestellgebühr vierteljährlich 30 fr. Im Oberamtsbezirk Waiblingen vierteljährlich 38 fr. halbjährlich 1 fl. 15 fr. Man abonniert hier bei der Expedition, auswärts bei dem nächsten Postamt oder Boten.

Vom ersten Juli an wird das Volls- und Anzeigebblatt in größerem Format erscheinen, ohne jede Preiserhöhung.

Bis Neujahr wird jedem unserer Abonnenten ein schön gedruckter Wandkalender als Beilage gratis beigegeben werden.

Winnenden im Juni 1864.

## Die Expedition.

Winnenden.

## Bekanntmachung betreffend den Schutz des Publikums gegen die Gefährdung durch Hunde.

In dieser Beziehung findet man sich veranlaßt, nachstehende Verfügung vom 10. Septbr. 1841 in Erinnerung zu bringen unter dem Anfügen, daß die Polizei angewiesen sei, dieselbe streng zu handhaben und jede Uebertretung zur Anzeige zu bringen.

§. 1. Während der Nachtzeit ist das freie Herumlaufen von Hunden jeder Gattung außerhalb der Wohnung und des geschlossenen Hofraums des Eigenthümers nirgends zu dulden.

§. 2. Bei großen Hunden, wie Bullenbeißern, Metzger- und Schäferhunden ist auch bei Tag nicht zu dulden, daß sie, sich selbst überlassen, ohne Aufsicht herumlaufen, wosfern sie nicht mit einem jede Gefährdung verhindernden Maulkorb versehen sind.

§. 3. Hunde, die verbotswidrig freilaufend getroffen werden, ist Jedermann für den Zweck ihrer unverzügerten Uebergabe an die Ortspolizeibehörde einzufangen befugt.

§. 4. Der Eigenthümer eines verbotswidrig (§. 1 und 2) betretenen Hundes ist mit einer Strafe von 3 fl., welche im Wiederholungsfall zu verdoppeln ist, zu belegen. Der Hund kann, wenn er beigegeben worden, gegen Erstattung der Fütterungskosten und Erlegung einer Einfangungsgebühr von einem Gulden zurückgegeben werden.

Wenn der Eigenthümer eines beigegebenen Hundes weder durch ein Halsband des letzteren bezeichnet ist, noch binnen zweimal vier und zwanzig Stunden, von der Zeit der Einfangung an, sich selbst bei der Polizei anmeldet, noch in dieser Zeit sonst ausgetrieben wird, so fällt der Hund der freien Verfügung der Polizeistelle anheim, und ist nach Beschaffenheit der Umstände entweder zu tödten, oder zum Besten der Ortspolizei-Casse zu veräußern.

Den 17. Juni 1864.

Stadtschultheißenamt.

## Von dem Kgl. Medicinal-Collegium verfaßte Belehrung

über

die Kennzeichen der Wuthkrankheit bei Hunden und andern Thieren, und über die Behandlung der von wuthverdächtigen Thieren gebissenen Menschen und Hausthiere.

(Fortsetzung und Schluß.)

§. 15. Bei Wunden, die trocken geworden sind, oder die vermöge ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit nicht gehörig bluten, z. B. bei zwar tiefgehenden, jedoch engen Bißwunden, kann es räthlich werden, die Blutung durch kleine Einschnitte, welche mit einem scharfen Messer nicht von Innen nach Außen, sondern von der Umgebung (Peripherie) aus nach Innen zu führen sind, oder durch vollständiges, gründliches Ausschneiden derselben, wieder einzuleiten oder zu befördern.

§. 16. Blutet aber, was selten der Fall sein dürfte, eine Wunde so stark und anhaltend, daß der Verletzte dadurch in Gefahr kommt, sich zu verbluten, so ist der Blutfluß zu hemmen durch Umschläge von kaltem Wasser, durch Aufstreuen von Mehl oder Asche, und, wenn dieses nicht zureicht, durch Anlegung eines festen Verbandes mit Charpie, oder Feuerchwamm (Zunder) u. und leinene Binden.

§. 17. Sollte die Verletzung nur in einer kleinen, nicht tiefen Bißwunde bestehen, oder die Oberhaut, ohne zu bluten, nur gequetscht, gestreift oder befeuchtet sein, so sind auch solche Verletzungen sorgfältig mit lauem Wasser ab- und auszuwaschen; denn jede Berührung des Giftes oder Geifers eines wüthenden Thieres mit einer verletzten Stelle des menschlichen Körpers oder auch nur das Belecken einer zart überhäuteten Stelle, wie an den Nasenmündungen, an den Lippen u. s. w. kann durch Ansteckung die Wuthkrankheit übertragen.

§. 18. Erst nachdem die Wunden auf die oben angegebene Art gehörig gereinigt sind und ausgeblutet haben, ist gegen die Folgen des Bisses, wenn ärztliche Hülfe noch mangelt, scharfe Saisensiederlauge (oder, wo diese nicht zu haben ist, selbst zu bereitende Lauge, acht Löffel voll büchene Asche mit einem Schoppen siedendem Wasser übergossen, und durch Leinwand geseiht), oder concentrirtes Salzwasser oder Saisenswasser, oder, wo eine Apotheke in der Nähe ist, ätzender Salmiakgeist, oder eine Auflösung von einem Quentchen Natrium in einem halben Schoppen Wasser anzuwenden. Mit einer dieser Flüssigkeiten ist jede einzelne Verletzung, jeder kleine Hautriß u. s. w. rein auszuwaschen, wiederholt damit zu reiben, und in die Wunde davon einzugießen oder einzuspritzen.

§. 19. Wäre indessen ärztliche Hülfe noch immer nicht angelangt, um die weitere Behandlung nach den Regeln der Kunst zu besorgen, so dürften die Wunden ausgebrannt werden, entweder mit Schießpulver, oder mit dem Glüheisen, oder mit Brennschwamm (Zunder). Mit ersterem wird die (nicht mehr blutende Wunde, besonders wenn sie eher flach und breit als tief ist, bis auf ihren Grund reichlich bestreut und dasselbe angebrannt; tiefere Wunden aber werden besser mit einem glühenden Eisen behandelt, wozu nach der Form der Wunde ein Nagel, eine zweischentelige

7. Vjbr. Folgen

Gabel, eine Stricknadel u. s. w. benützt werden kann. Ganz oberflächliche Wunden aber können mit einem Stückchen Brennschwamm behandelt werden.

§. 20. Sind aber auch diese Mittel nicht bei der Hand, oder sind sie aus anderen Gründen nicht anwendbar, so lege man, um die Veretrodnung und allzufrühe Schließung der Wunde zu verhindern, Lappchen in heißes Wasser getaucht, auf, oder reibe Asche, oder frisch gestoßene Zwiebel, oder frisch zerquetschten Meerrettig, oder Senfmehl, oder Salz, oder gepulverten ungelöschten Kalk auf die Wunde, um dadurch in derselben eine Entzündung und Eiterung zu erregen.

§. 21. Dem Verletzten verschaffe man nun, bis weitere Hilfe geleistet wird, körperliche und geistige Ruhe.

Die weitere Behandlung des Verletzten, sowohl was die örtliche Cur und das sonstige diätetische Verhalten betrifft, ist dem hilfeleistenden Arzte zu überlassen, da dieser am besten ermessen kann, was in jedem Falle nach Maßgabe der individuellen Verhältnisse des Verletzten und seiner Verwundung weiter mit Erfolg und mit der nöthigen Ausdauer anzuwenden ist.

§. 22. Ausdrücklich ist vor einigen, in manchen Gegenden noch üblichen, auf irrigen Ansichten und starrem Aberglauben beruhenden Volks- und Geheimmitteln zu warnen und namentlich vor solchen welche darin bestehen, daß nur der Ballen der Hand, z. B. mit einem Schlüssel (Hubertus- oder Petrus-Schlüssel) u. dgl. gebrannt wird, wenn gleich der verletzte Theil auch noch so weit von der Hand entfernt wäre, oder daß die Haare eines wüthenden Hundes auf die Wunde gelegt werden. Solches Verfahren kann nie nützen und der leichtglaubige Mensch, der dasselbe für untrüglich hält, bleibt indem er den geeigneten Zeitpunkt zu einer richtigen Behandlung versäumt, der Gefahr, von der Wasserscheu befallen zu werden, ausgesetzt.

§. 23. Sollte bei einem vor kürzerer oder längerer Zeit von einem wüthenden Thiere verletzten Menschen, namentlich in Folge des zu spät oder unvollständig und nicht mit der nöthigen Ausdauer angewandten Vorbeugungsverfahrens, die Wasserscheu (Hydrophobie) ausbrechen, so ist augenblicklich der Arzt herbeizuholen, und dem Unglücklichen jede erdenkliche Hilfe zu leisten, hiebei jedoch zu beachten, daß alle Anordnungen auf die schonendste Art für den Kranken getroffen werden, und daß durch theilnehmendes und fürchtloses Benehmen bei Bewachung und Verpflegung desselben jede Veranlassung, die ihn in Angst und Besorgniß versetzen und die dieser Krankheit eigenthümlichen Krampf- und Wuthanfalle hervorbringen könnte, entfernt werde. Der Zutritt von unberufenen und neugierigen Zuschauern ist nicht zu gestatten. Ebenjowenig aber darf der Kranke auch nur einen Augenblick sich selbst überlassen bleiben, vielmehr ist derselbe mit verständigen und über ihre Leistungen durch den Arzt wohl unterrichteten Wärtern zu versehen. Diese sind insbesondere anzuweisen, die Furcht, in welcher der Kranke sich befindet, durch freundliches Zusprechen und durch kluges und ruhiges Benehmen zu mildern und zu beseitigen, ihm Ruhe zu empfehlen, und diese so viel als möglich durch thätige Unterstützung zu verschaffen, und selbst bei den, meistens nur kurze Zeit dauernden, Wuthanfällen ihm so viel Freiheit des Körpers zu gestatten, als zur Sicherung desselben und anderer Menschen zulässig ist. Insbesondere ist es verwerflich, solche Unglückliche, wie es noch hier und da der Fall war, mit Stricken in das Bett zu fesseln, oder ihnen die englische Zwangsjacke anzulegen, durch welches Verfahren der an sich schon qualvolle Zustand solcher Unglücklichen durch Steigerung der großen Athemsnoth in welcher sie sich in ihren Paroxysmen befinden, nur noch vermehrt werden muß.

Würde aber ausnahmsweise eine Befestigung des Kranken für nöthig erachtet, so dürfte diese nur mit Schonung und Vorsicht, etwa durch leinene Lächer geschehen. Die Wärter selbst haben keine Gefahr für sich zu besorgen, sobald sie nur den Speichel und Geißer des Kranken, mit dem sie etwa in nähere Berührung gekommen sein sollten, sogleich durch Abwaschen von sich entfernen.

§. 24. Unterliegt der Unglückliche der Krankheit, so ist Reichthum mit Vorsicht und Behutsamkeit, ohne ihn zu waschen besonders zu reinigen, einzuwickeln.

Die Beerdigung ist nicht früher vorzunehmen, als bis deutlichsten Kennzeichen des wahren Todes sich eingestellt haben.

§. 25. Was die Gegenstände betrifft, mit welchen der Wasserscheue in Berührung kam, so sind, ohne Unterschied, ob er getödtet oder unterlegen sei, das von ihm benützte Bett und Leib-Weißzeug und andere Kleidungsstücke, deren er sich während seiner Krankheit bediente, soferne sie werthlos sind, durch Feuer zu vernichten, außerdem aber sind sie vierundzwanzig Stunden lang in verdünnter Saisensieder-Lauge einzuzweichen, dann in dieser zu kochen und schließlich mit Saisenswasser auszuwaschen. Die Federbetten sind zwei Stunden lang der Einwirkung von Chlorgas in einem verschlossenen Raume auszusetzen, sodann drei Tage lang an einem geeigneten Orte zu lüften und der Sonne auszusetzen.

Wollene Decken sind zwölf Stunden lang mit Chlorgas räuchern, hierauf durch Wasser zu ziehen und zuletzt mit Seifenwasser zu waschen, oder noch besser zu walken.

Der Inhalt der Strohsäcke (Seegras oder Stroh u.) ist verbrennen. Die Es- und Trinkgeschirre sind, wenn sie werthlos sind, zu vernichten, im andern Falle aber je nach ihrer Beschaffenheit entweder mit erwärmter Saisensieder-Lauge oder mit Chlorkalk-Auflösung zu waschen und mit Sand abzuschleuern.

Der Fußboden des Krankenzimmers, die Lambris, die Kaminröhren, Thüren, Tische, Bänke, Stühle, u., der hölzerne Theil der Bettstelle, welche er etwa verunreinigt haben sollte, sind mit nasser Sande rein zu scheuern und nach dem Trocknen mit scharfer Saisensieder-Lauge oder mit Chlorkalk-Auflösung zu bestreichen und dann mit Wasser abzuwaschen.

In dem frisch gewaschenen Gemache des Kranken sind sodann Chlorbünste vier und zwanzig Stunden lang bei verschlossenen Thüren und Fenstern zu entwickeln, dann ist drei Tage lang Luft Zutritt zu gestatten, sofort aber sind die Wandungen mit Pfatfond mit frisch bereiteter Kalkmilch zu weißeln.

Zweckmäßig dürfte es sein, daß diejenigen Personen, welche mit dem Kranken näher beschäftigt waren, sich und ihre Kleidungsstücke einer gehörigen Reinigung unterwerfen.

**III. Von den Vorsichtsmaßregeln, wenn Hausthiere gebissen worden sind.**

§. 26. Wurde ein Pferd, Rind, Schaf oder Schwein von einem wuthverdächtigen Thiere gebissen, und liegt es bei bedeutenderem Werthe desselben in der Absicht des Eigenthümers, so ist eine Vorbauungs-Cur zu unterwerfen, so muß bis zur Ankunft eines Thierarztes das gebissene Thier am ganzen Körper genau untersucht und jede, auch die unbedeutendste Wunde mit Wasser, Lauge, Salzwasser oder Urin anhaltend ausgespült und die Blutung durch längere Zeit unterhalten werden.

§. 27. Erst nach sorgfältiger Reinigung und nachdem die Blutung aufgehört hat, trocknet man die verletzten Theile ab und zerstört die Wunden in ihrem ganzen Umfang und in gehöriger Tiefe mit dem glühenden Eisen oder durch Abbrennen von Schwefelpulver oder äzt sie mit Spießglanzbutter u. dgl. Der hingeworfene Thierarzt hat sich davon zu überzeugen, daß alle Wunden auf diese Weise geätzt worden sind und dafür zu sorgen, daß sechs Wochen lang in starker Eiterung erhalten werden.

§. 28. An einzelnen Stellen des Körpers, z. B. dem Schenkel, den Ohren, läßt sich durch unverzügliches Abschneiden des verletzten Theils die Gefahr der Mittheilung am schnellsten und sichersten beseitigen.

§. 26. Besondere Aufmerksamkeit ist auf die Reinigung von dem wüthend gewordenen Thiere besudelten Gegenständen zu richten; der Fußboden und die Wand sind mit siedender Lauge wiederholt abzuwaschen, letztere nachher mit Kalkmilch zu weißeln. Dieselben nöthigenfalls abzuhebeln, das Streustroh, sowie hölzerne und andere Geräthschaften von geringem Werthe, wie Stricke, Trümpfe, Geschirre, selbst abgängige Klauen, hölzerne Tröge u. s. w. sind

W i n n e n d e n .

### Steuerabrechnung.

Am Samstag den 25. Juni wird die Stadtpflege von Morgens 7 Uhr an auf dem Rathhaus mit der Steuerabrechnung beginnen; es werden deshalb die Steuerpflichtigen aufgefordert, ihre Schuldigkeiten um so gewisser abzutragen, als das R. Oberamt bei der letzten Rechnungsabhör angeordnet hat, daß die verfallenen Schuldigkeiten immer monatlich künftig beigetrieben werden müssen, und es deshalb die Pflichtigen sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie, wegen Nichterscheinens, besonders von dem Stadtschultheißenamt vorgeladen und zur Zahlung angehalten werden müßten.

Stadtschultheißenamt  
D e n t .

W i n n e n d e n .

### Heugrasverkauf.

In dem städtischen Baumgut im Waiblinger Berg wird der Ertrag des Heugrases nächsten Mittwoch den 29. d. M. (als am Petri Paul Feiertag) Morgens 8 Uhr auf dem Platz an den Meißbietenden im Aufstreich verkauft, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Stadtpflege.

### Aufforderung zur Bezahlung des erkauften Holzes im Schenkenbergwald.

Wer bis Montag den 27. d. M. sein Holzgeld nicht bezahlt, hat 3 fr. Einzuggebühr zu bezahlen.

Stadtpflege.

W i n n e n d e n .

### Liegenschafts-Verkauf.

Aus der Gantmasse der Christian Heinrich Krehl, Vortennmachers hier, kommt am

Donnerstag den 7. Juli d. J.

Nachmittags 2 Uhr

auf hiesigem Rathhause zum zweiten und **letztenmal** im öffentlichen Aufstreich:

- 1.)  $\frac{17}{100}$  Ael an einer dreistöckigen Behausung in der Kirchgasse, angekauft für . . . . 525 fl. —
- 2.)  $\frac{2}{5}$  Morgen 40, 2 Rth. Acker
- $\frac{1}{5}$  " 24, 0 " Baumwiese
- $\frac{4}{5}$  Morgen 16, 2 Rth. im Steinweg neben Michael Dppenländer und Gottlieb Fink mit Kartoffeln angeblümt angekauft um . . . . 355 fl.

Liebhaber werden eingeladen.  
Den 22. Juni 1864.

R. Amtsnotariat  
Hf. Pfisterer, A.-B.

W i n n e n d e n .

Zwei noch gute in Eisen gebundene Fäßer von 5 Eimer 3 Zmi und 2 Eimer 10 Zmi hat zu verkaufen  
Kameralverwalter Kornbeck.

brennen, eiserne Gegenstände, Ketten, Ringe u. s. w. auszuglühen. Leinene Decken sollen wiederholt mit siedendem Wasser oder Lauge übergossen, wollene Teppiche aber zwölf Stunden lang mit Holzgas geräuchert, hierauf gewalkt werden; Lederwerk kann zwölf Stunden lang in einer Auflösung von Chlorkalk eingeweicht werden. Die Stallungen, worin wuthfranke Thiere gestanden haben, nach vorgenommener Reinigung sieben Tage lang leer zu lassen und dem Lufzuge auszuweichen.

### Tagesbegebenheiten.

Berlin, 21. Juni. Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ bemerkt zu der Nachricht der Besetzung der Insel Sylt durch preussische Landestruppen: „Es kann kaum einem Zweifel unterliegen, daß ein solches Verfahren — natürlich immer unter der Voraussetzung, daß es sich bewahrheitet, — einen eclatanten Bruch des Waffenstillstandes bilden würde.“

Ueber die dänische Schandthat auf Sylt wird vom 16. Juni berichtet: „Ein so eben von Sylt hier eintreffender Flüchtling bringt die Nachricht, daß vorgestern Kapitän Hammer mit 6 Kanonenbooten und 6 Kreuzfahrzeugen, geschleppt von dem Sylter Dampfboot Auguste und dem Dampfboot Limfjord in Munkmarsch (nördlich von Keitum) vor Anker gelegt hat. Gleich nach seiner Ankunft habe er die Häuser der hervorragenden Patrioten, namentlich derer, die an der Deputation in Berlin, sowie an der Versammlung in Kopenhagen sich betheilig haben, umstellt, die betreffenden Personen gefangen genommen und sich ihrer Baarschaften und Werthpapiere bemächtigt. Die Gefangenen wurden vorerst nach Groots Hotel geschleppt, wo dieselben bewacht wurden. Kapitän Hammer ließ dann öffentlich als Kommandant ausrufen und zugleich den zur Zeit abwesenden Kaufmann C. Lornsen für vogelfrei erklären. Gleichzeitig wurde die ganze Insel Sylt in Belagerungszustand erklärt. Die Gefangenen wurden alsdann mit dem Limfjord nach Kopenhagen geschleppt, und zwar, wie man hört, nach Kopenhagen.“

(Schw. B.-Ztg.)

Kopenhagen, 18. Juni. Nach „Dagbladet“ ist in Folge des Barons Plessens Antunft gestern eine neue, sehr bedenkliche Ministerkrise ausgebrochen, veranlaßt durch eine prinzipielle Meinungsverschiedenheit zwischen dem König und seinen verantwortlichen Rathgebern. „Dagbladet“ weiß nicht, ob die Krise überwunden ist.

Kopenhagen, 26. Juni. Der Streit zwischen dem König und dem Privatcabinet ist beigelegt. (Sch. B.-Z.)

London, 22. Juni. In der gestrigen Sitzung des Unterhauses fragte Disraeli: Drohte Preußen mit Raperbriefen für den Fall der Erneuerung der Blokade, und legt die Regierung ein resultatloses Umlauf der Waffenruhe die Conferenzprotokolle vor? Ferner fragte Osborne: Was bedeutet die Erklärung Russlands, die Flotte sei dienstbereit? endlich Bright Ist die Erhaltung des Friedens zu erwarten? Palmerston antwortete: Die Dienstbereitschaft der Flotte ist im Allgemeinen verstanden auf einen Montag wieder beginnen, wenn inzwischen kein Uebereinkommen erzielt stattfinden. Die Vorlage der Conferenzprotokolle wird baldmöglichst zu erhalten. Die Regierung ist ununterbrochen bemüht, den Frieden zu erhalten.

(Schw. B.-Ztg.)

### A n z e i g e n .

W i n n e n d e n .

Eine Vockleiter und 1 Delfaß verkauft

Carl Dorn.

W i n n e n d e n .

Es ist in der Grasmolde oberhalb an der Breunings-Weise heraus gerissen worden. Diejenigen, welche den Thäter entdecken, wollen es gegen eine Belohnung von einem Kronen-Loth bei der Polizei anzeigen.

W i n n e n d e n.



Nächsten Sonntag den  
26. d. Mts, Abends halb  
8 Uhr ist Feuerwehr:



Gesellschaft bei  
Wirth Bischoff.

Forstamt Reichenberg.  
Revier Weiffach.

### Eichenschälholzverkauf.

Am Freitag den 1. Juli d. J. aus dem Staatswald  
Dörsenhäule bei Bruch:

35 Eichen von 12—50 Schuh Länge und 6—23 Zoll  
Durchmesser mit 1600 Cub. Fuß

1/2 Klafter 5 Schuh lange und

1/2 Klafter 4 Schuh lange eichene Spälter,

12 Klafter eichene Scheiter und Prügel und Anbruch-  
holz und 600 Wellen;

ferner im Käsbühl: 2 1/4 Klafter eichene, buchene, as-  
pene und forchene Prügel.

Zusammenkunft Morgens 10 Uhr im Dörsenhäule.  
Reichenberg den 20. Juni 1864.

R. Forstamt  
v. Besserer.

Forstamt Schorndorf.  
Revier Geradstetten.

### Eichenschäl- und Scheidholz- Verkauf.

1. Freitag den 1. Juli d. J. im Staats-Wald Groß-  
rosßberg: 27. Eichenstämme, 25. Klafter eichenes Klotz- und  
Anbruchholz; 550. Reifach-Wellen; 28. Klafter Stockholz im  
Boden. Zusammenkunft Morgens 8 1/2 Uhr im Schlag auf  
dem Bizinalweg von Buch nach Breuningsweiler, 2. Samstag  
den 2. Juli d. J. in den Waldtheilen Marshall, Pfarrwald,  
Großrosßberg, Kleinrosßberg, Erlachhofer: 1. Eichen- und 2.  
Nadelholzstämmchen; 11. Klafter Nadelholz-Prügel, 1554.  
Reifach-Wellen. Zusammenkunft Morgens 8 1/2 Uhr im Mar-  
schall nächst Buch.

Schorndorf den 20. Juni 1864.

R. Forstamt  
Mieninger.

### Steinhauer und Maurer Gesuch.

Es werden 6. tüchtige Arbeiter gesucht.

Näheres bei Bäcker Schaad.

Friedrich Klöpfer, Steinhauer  
in Birkmannsweiler.

W i n n e n d e n.

Für ein ordentliches Mädchen wird eine Stelle als  
Magd gesucht.

Näheres bei der Redaktion.

## 250000 fl. Hauptgewinn

der Oest. Eisenbahn & Dampfschiffahrt-Loot

Ziehung am 1. Juli 1864.

Jedes Loos muß einen Gewinn erhalten.

Hauptgewinne des Anlehens: fl. 250000, 200000,  
150000, 40000, 30000, 20000, 15000, 2060, Gewinn  
von fl. 5000 bis abwärts fl. 1000, und der geringste  
Gewinn, den jedes Loos erzielen muß, ist jetzt fl. 145. —

Ein Loos-Certificat für eine Ziehung kostet fl. 3 1/2.

Sechs dergleichen zusammen nur „ 17 1/2

Pläne und Ziehungslisten gratis und franco für  
Bermann, außerdem werden alle Aufträge, selbst bis zu  
einsten Bestellungen, aufs pünktlichste besorgt.

Man beliebe sich daher direkt zu wenden an

Jakob Lindheimer junior

Staats-Effekten-Handlung in Frankfurt a. M.

W i n n e n d e n

Bei günstiger Witterung eröffne ich Son-  
ntag den 26. Juni meine Gartenwirthschaft  
wozu ergebenst einladet Pflüger.

Für's Herz.

Liebe sinkt vom Himmel nieder,  
Liebe blickt zum Himmel auf,  
Liebe weckt der Lerche Lieder.  
Liebe lenkt der Sonne Lauf  
Liebe glüht in frommen Herzen,  
Liebe sieht des Vaters Hand,  
Liebe hofft am Tag der Schmerzen  
Auf der Liebe Heimathland.

### Fruchtpreise vom Winnender Fruchtmarkt am 22. Juni 1864.

Getreide- Gattung.	Voriger Rest.	Heutiger Verkauf.	Unverkauft geblieben.	Erlöb. fl.
Dinkel.	Säcke 0	Ctr. 217	Säcke 0	964
Haber.	Säcke 5	Ctr. 71	Säcke 13	279

Es gestalten sich die Durchschnitts-Preise und die  
Differenz gegen die letzte Schranne, wie folgt:

Getreide- Gattung.	Höchst fl. fr.	Mittel fl. fr.	Niedst fl. fr.	Ge- stieg.	Gefal- len.	Bemerkung
Dinkel Ctr	4 30	4 26	4 16	fr.	— fr.	Höchst. Mittel.
Haber „	3 58	3 56	3 52	1 fr.	fr.	Dinkel p. Ctr.
Kernen „	—	5 54	—	—	—	fl. fr. fl. fr.
Mischl. Cr.	1 24	—	—	—	—	4 36 4
Waizen	—	—	—	—	—	Haber p. Ctr.
Gerste	1	56	—	—	—	fl. fr. fl. fr.
Roggen	1 12	1 8	—	—	—	4 — 3
Einforn	—	—	—	—	—	—
Ackerbohnen.	1 32	1 28	1 20	—	—	—
Welschkorn.	1 20	1 16	—	—	—	—
Wicken	1 24	1 20	1 12	—	—	—
Erbisen	—	—	—	—	—	—
Linsen	—	—	—	—	—	—
1 B. Stroh	— 9	—	—	—	—	—
1 Ct. Hen	—	—	—	—	—	—
1 Pf. Vtr	— 23	— 22	— 21	—	—	—

8 Pfund  
Brod 30 fr.  
1 Scheffel Weizen